

**FREUDE.
JOY.
JOIE.
BONN.**

32-05 Ordnungsbehördliche Verordnung „Lachgas“

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Verbot des Verkaufs sowie der Ab- und Weitergabe von Distickstoffmonoxid „Lachgas“ an Minderjährige in der Bundesstadt Bonn.

Vom 10. Juli 2025

Aufgrund der §§ 1, 27 und 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV NW S. 528/SGV NW 2060), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 10. Dezember 2024 (GV.NRW.S.1184) und des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602/BGBl. II 454-1), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 234) wird von der Bundesstadt Bonn als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Bundesstadt Bonn vom 3. Juli 2025 für das Gebiet der Bundesstadt Bonn folgende Ordnungsbehördliche Verordnung über das Verbot des Verkaufs sowie der Ab- und Weitergabe von Disticksoffmonoxid „Lachgas“ an Minderjährige in der Bundesstadt Bonn erlassen:

§ 1 Verkaufs- und Weitergabeverbot

1. Der Verkauf sowie die Ab- und Weitergabe von Distickstoffmonoxid „Lachgas“ an minderjährige Personen sind im Gebiet der Bundesstadt Bonn verboten. Das Verbot gilt unabhängig davon, ob die Ab- und Weitergabe entgeltlich oder unentgeltlich erfolgt.
2. Verkaufsstellen sind verpflichtet, sicherzustellen, dass Lachgas nicht an Minderjährige abgegeben wird. Vom Verbot umfasst ist auch der Betrieb von Automaten, die Lachgas als Ware anbieten und keinen ausreichenden technischen Schutz vor Gebrauch des Automaten durch Minderjährige bieten.
3. Vom Verbot ausgenommen ist die Gabe von Lachgas aufgrund einer ärztlichen Anordnung. Insbesondere ist von der Verordnung sogenanntes medizinisches Lachgas ausgenommen, welches dem § 2 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a) des Gesetzes über den Verkehr mit Arzneimitteln⁷ (AMG) unterfällt.

§ 2 Konsumverbot an bestimmten Stellen

Der Konsum von Distickstoffmonoxid „Lachgas“ ist auf städtischen Kinderspielflächen und Schulhöfen verboten. Das Verbot umfasst den Konsum von Lachgas durch Jugendliche und Erwachsene.

§ 3 Begriffsbestimmungen

1. Lachgas ist das Gas Distickstoffmonoxid (N₂O), unabhängig von der Verpackung, Darreichungsform oder Reinheit.

2. Weitergabe ist jede entgeltliche oder unentgeltliche Übertragung des Besitzes oder der Verfügungsgewalt über Lachgas auf eine andere Person.
3. Minderjährige sind Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten und Einziehung

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen das Verbot des Verkaufs oder der Ab- und Weitergabe gemäß § 1 oder das Konsumverbot gemäß § 2 verstößt.
2. Die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 kann gemäß § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden.
3. Das entgegen dem in § 1 dieser Verordnung erlassenen Verbot im Gebiet der Bundesstadt Bonn in Automaten ohne ausreichenden technischen Schutz angebotene Lachgas oder das sonst durch Verkauf, Ab- oder Weitergabe erlangte Lachgas kann eingezogen werden. Ebenfalls kann Lachgas, das an den nach § 2 dieser Verordnung verbotenen Örtlichkeiten konsumiert wird, eingezogen werden.

§ 5 Inkrafttreten, Geltungsdauer

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie ist bis zum 31. Dezember 2027 befristet.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. die Oberbürgermeisterin hat den Verwaltungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 10. Juli 2025

Dörner

Oberbürgermeisterin

Sie befinden sich hier::

*Startseite › Service bieten. › Stadtpolitik. Ortsrecht. › Ortsrecht. ›
Recht. Sicherheit. ›*

*32-05 Verordnung über das Verbot des Verkaufs sowie der Ab- und Weitergabe von
Distickstoffmonoxid "Lachgas"*

Erläuterungen und Hinweise

Copyright 2025 Bundesstadt Bonn